

11

Fragebeantwortung

Fragesteller: KFG, GRⁱⁿ Mag.^a Schleicher

Thema: Religiöse Einrichtungen in Wohngebieten

Frage: Werden Sie sich zukünftig im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt dafür einsetzen, dass religiöse Einrichtungen, wenn überhaupt, nur mehr in dafür geeigneten Gebieten entstehen dürfen?

Im Motivenbericht wird auf ein abgeschlossenes Bauverfahren (Augasse), ein laufendes Bauverfahren (Elisabethinergasse) sowie ein in Vorbereitung befindliches Projekt am Messendorfberg Bezug genommen.

Die mit den Einrichtungen verbundenen Emissionen würden im Genehmigungsverfahren zu wenig berücksichtigt, Konflikte mit den Anrainer:innen seien die Folge.

Vorab darf ich Ihnen versichern, dass ich Sorgen und Bedenken von Anwohner:innen sehr ernst nehme. In den beschriebenen Fällen haben mein Büro keine Anfragen erreicht, sonst hätte ich gemeinsam mit dem zuständigen Stadtratskollegen Manfred Eber natürlich direkt geantwortet.

Generell habe ich als Planungsstadträtin hinsichtlich der Fragestellung keinen Entscheidungsspielraum denn:

- 1.) Dass in Wohngebieten religiöse Einrichtungen zulässig sind, legt das Steiermärkische Raumordnungsgesetz fest (insb. § 30); das kann eine Gemeinde nicht ausschließen. Hier wäre eine Gesetzesänderung seitens des Landes nötig.

2.) Emissionen werden im Bauverfahren von der Bau- und Anlagenbehörde geprüft (Zuständigkeit Stadtrat Manfred EBER).

Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass diese Prüfung auf Basis von Gesetzen und Normen erfolgt und nur geringer Ermessensspielraum besteht.

Ich persönlich denke, wir alle sollten hier, wie auch in vielen anderen Bereichen unseres Zusammenlebens, auf gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz zu plädieren.

Das Recht auf Religionsfreiheit ist in der Menschenrechtskonvention festgeschrieben und wir als Menschenrechtsstadt Graz haben uns zur Wahrung der Menschenrechte verpflichtet.

Religiöse Orte prägen weltweit Städte und sind soziale Treffpunkte ebenso wie Kulturdenkmäler und Wahrzeichen!